



Satzung

des

Reitclub 99 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Reitclub 99 e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter VR 816 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszwecke sind
 - a) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) den Betrieb einer Reitschule mit vereinseigenen Schulpferden
- b) die Durchführung von Reitlehrgängen
- c) die Veranstaltung von Reitturnieren
- d) das Angebot von therapeutischem Reiten
- e) das Angebot von Voltigieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verfolgung der Vereinszwecke nachweist.
- (4) Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Mit Annahme des Antrags durch den Vorstand und Zahlung des Beitrags kommt die Mitgliedschaft zustande. In dem Beitrittsantrag ist eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die dem Mitglied Einladungen und andere Mitteilungen des Vereins gesendet werden können.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens in Textform (E-Mail) mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung beim Verein.

§ 6 Beitragsordnung

Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden¹
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Ihm obliegen die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann einem Vorstandsmitglied im Einzelfall oder generell durch schriftlichen Beschluss des erweiterten Vorstandes gewährt werden.
- (4) Für folgende Maßnahmen, die der Vorstand durchführen möchte, bedarf es eines vorherigen Beschlusses des erweiterten Vorstandes:
- a) Abschluss von Verträgen, durch die für den Verein eine einmalige Zahlungsverpflichtung von € 1.000,00 oder mehr begründet wird.
 - b) Alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Reitsportvereins

¹ **Genderhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

hinausgehen.

- (5) Dem erweiterten Vorstand gehören daneben an:
 - a) Sportwart
 - b) Jugendwart
 - c) Verantwortlicher Schulpferdebetrieb
 - d) Verantwortlicher für Bildung und Soziales
 - e) Beauftragter für PR & Social Media
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.
- (7) Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zum Ende der regulären Amtszeit ausübt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (10) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt wurden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er hat mindestens 3 Mitglieder.
- (3) Aufgaben und Rechte des Beirats: sind:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
 - c) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen durch Versendung einer E-Mail an alle Mitglieder und per Brief an solche Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen. Die Einladung muss unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet werden. Der Tag der Absendung der E-Mail zählt dabei nicht mit. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied angegebene Email-Adresse versendet wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dazu nicht der Vorstand oder ein anderes Gremium durch Gesetz, Satzung oder Beschluss berufen ist.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Der Jugendwart wird abweichend von Abs. 2 nicht von der Mitgliederversammlung, sondern der Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei nur ordentliche Mitglieder, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelungen zur Mitgliederversammlung gelten für die Jugendversammlung entsprechend.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer ordentlichen Versammlung verlangen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch mindestens zweiwöchigen Aushang der vorläufigen Tagesordnung an der Anschlagtafel des Reitstalls, per E-Mail oder Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins.

§ 12 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher mindestens in Textform (z. B. E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zugelassen. Satz 1 gilt nicht für Anträge und Vorschläge zu Wahlen.

§ 13 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt;
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet;
 - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - d) Pferde oder andere Tiere, die sich auf dem Vereinsgelände befinden, nicht artgerecht behandelt;
 - e) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- (3) Der Vorstand soll das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden werden soll, vor der Entscheidung anhören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme oder Fristablauf entscheidet der Vorstand dann über den Ausschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein erneuter Mitgliedsantrag kann frühestens im übernächsten Kalenderjahr von dem ausgeschlossenen Mitglied gestellt werden.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln

der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen bei Präsenzmitgliederversammlungen, im Übrigen durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von 10% der Anwesenden ist bei Präsenzmitgliederversammlungen eine schriftliche (geheime) Abstimmung durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mittels Vollmacht, die mindestens in Textform erteilt werden muss, in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (6) Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, und Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 15 Protokolle

Zu jeder Mitgliederversammlung und bei Beschlüssen außerhalb von Präsenz-Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das ein Vorstandsmitglied und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Die Protokolle sind chronologisch geordnet vom Schriftführer des Vereins aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Entscheidung von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden oder an einer elektronischen Abstimmung teilnehmenden Mitglieder notwendig.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Südbaden e.V., AG Freiburg VR 390914, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.